

§ 1 Umfang der Versicherung

(1) Der Verband (Versicherer) gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust von

1. Kleidungsstücken und Schultaschen
2. zur Versicherung gemeldeten Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor,

die Lehrer oder Schüler

a) zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder Plätzen des Schulgrundstücks

oder

b) gelegentlich der Teilnahme an lehrplanmäßigen oder anderen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. gemeinsame sportliche Übungen, Ausflüge, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht

ablegen, aufbewahren oder abstellen.

(2) Vom Inhalt der abgelegten Kleidungsstücke sind nur in deren Taschen befindliche Halstücher (Schals) und Handschuhe versichert.

(3) Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor müssen durch eine Sperrvorrichtung gesichert sein. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch Kette, Schloß oder Schrauben mit dem Fahrrad fest verbunden sind. Lose bei oder an den abgestellten Fahrrädern belassene Sachen, insbesondere auch Kleidungsstücke, sind nicht versichert.

(4) Für Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel wie Schecks und Wechsel, Geschäftspapiere und Urkunden aller Art, Fahrausweise oder Schlüsselbünde, ganz gleich, wo sich diese Sachen befinden, wird kein Ersatz geleistet.

§ 2 Ausschlüsse

(1) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch

- a) vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Garderobeablegers oder Fahrradabstellers,
- b) höhere Gewalt, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Streiks und Kernenergie,
- c) Witterungseinflüsse, insbesondere Regennässe.

(2) Ersatzleistung wird auch nicht gewährt, soweit eine Diebstahl-, Fahrrad- oder Fahrzeugversicherung, Feuerverbundene Hausratsversicherung oder eine sonstige Sachversicherung eintritt.

§ 3 Rechtsverhältnisse

(1) Die Versicherung ist eine Versicherung für fremde Rechnung. Versicherter ist der Lehrer oder Schüler, der die versicherte Sache ablegt, aufbewahrt oder abstellt.

(2) Nur der Versicherungsnehmer kann – vorbehaltlich der dem Versicherten gemäß Abs. (3) und Abs. (4) zustehenden Rechte und Befugnisse – über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen und diese Rechte geltend machen.

(3) Nach dem Versicherungsfall kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten nur noch mit dessen Zustimmung verfügen. Der Versicherer kann die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherten zahlen. Erklärt der Versicherungsnehmer, daß er den Entschädigungsanspruch nicht geltend machen werde, kann der Versicherte ihn geltend machen; die Zustimmung des Versicherungsnehmers gilt in diesem Falle als erteilt.

(4) Alle für den Versicherungsnehmer und den Versicherten geltenden Bestimmungen finden auf deren Rechtsnachfolger entsprechende Anwendung.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung und Verlust den Zeitwert, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muß, höchstens aber den Zeitwert.

(2) Der Anschaffungswert und die Gebrauchsdauer sind, soweit sie nicht durch Kaufbelege nachgewiesen werden können, in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Bei Beschädigung sind zusätzlich die Wiederinstandsetzungskosten durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Ist der Zeitwert am Schadenstag nicht einwandfrei festzustellen, so wird die Wertminderung wie folgt festgesetzt:

a) bei Kleidungsstücken einschließlich des versicherten Inhaltes und Schultaschen

bis zu einer einjährigen Gebrauchsdauer	15 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer bis zu zwei Jahren	40 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer bis zu drei Jahren	60 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer bis zu vier Jahren	70 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer von vier und mehr Jahren des Anschaffungswertes,	80 v.H.

b) bei Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor

bis zu einer einjährigen Gebrauchsdauer keine Wertminderung	
bei einer Gebrauchsdauer bis zu zwei Jahren	25 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer bis zu drei Jahren	50 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer bis zu vier Jahren	60 v.H.
bei einer Gebrauchsdauer von vier und mehr Jahren des Anschaffungswertes.	75 v.H.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist binnen zwei Wochen nach Feststellung der Höhe des ersatzpflichtigen Schadens zu zahlen, im Falle eines Verlustes jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer.

(2) Der Entschädigungsanspruch kann vor seiner endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers übertragen oder verpfändet werden.

(3) Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem er vom Versicherer unter Hinweis auf die mit dem Ablauf dieser Frist verbundene Rechtsfolge schriftlich abgelehnt worden ist, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Ablehnung ist in jedem Fall sowohl gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch gegenüber dem Versicherten zu erklären.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen, auch wenn zunächst keine Ansprüche gestellt werden.

(2) Der Diebstahl einer versicherten Sache ist außerdem unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Anspruchsteller hat zu beweisen, daß die Sache, für die Ersatz beansprucht wird, in der von ihr behaupteten Beschaffenheit beschädigt oder zerstört worden oder verlorengegangen ist. Für einen Aus-schlußtatbestand gemäß § 2 hat der Versicherer die Beweispflicht.

(4) Wird bekannt, wo eine verlorene Sache verblieben ist, so ist der Versicherer davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer hat darauf hinzuwirken, daß alle erforderlichen Schritte unternommen werden, die Sache festzustellen und wiederzu-erlangen. Hat der Versicherer die Entschädigung bereits gezahlt, kann er die Abtretung der dem Eigentümer zustehenden Rechte verlangen.

(5) Verantwortlich für die Erfüllung der Obliegenheiten ist der Versicherungsnehmer.

§ 7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Durch eine Verletzung der Obliegenheiten (§ 6) werden die Ansprüche nicht verwirkt, jedoch haftet der Versicherer nicht für die Beträge, um die sich der Schaden infolge bewußter oder grobfahrlässiger Verspä-tung der Anzeigen (§ 6 Abs. (1) und (2)) oder der Benachrichtigung des Versicherers und der erforderlichen Schritte zur Feststellung und Wiedererlangung der Sache (§ 6 Abs. (4)) vergrößert hat.

§ 8 Gerichtsstand

Für etwaige, aus diesem Versicherungsverhältnis entstehende Rechts-streitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird (§ 17 ZPO).

§ 9 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit nicht in diesen Versicherungsbedingungen oder durch beson-dere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gilt auch § 59 des Versicherungsvertrags-gesetzes.

Die gesetzliche Vorschrift des § 59 VVG, auf welche in § 9 dieser Bedingungen verwiesen wird, lautet wie folgt:

„I Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamt-schaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinen Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

II Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Rechte zur Ausglei-chung verpflichtet ist.

III Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögens-vorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prä-mie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.“